

Richtlinien der Roland Ernst Stiftung für Gesundheitswesen für die Vergabe von finanziellen Mitteln zur Förderung von Forschungsprojekten

Die Roland Ernst Stiftung für Gesundheitswesen fördert gemäß ihrer Satzung auf Antrag herausragende Forschungsprojekte an sächsischen Hochschulen und Fachhochschulen.

Diese Richtlinien sind Bestandteil der Entscheidung des Vorstandes der Roland Ernst Stiftung für Gesundheitswesen für die Bewilligung von finanziellen Mitteln aus dem Etat für Forschungsprojekte der Stiftung. Die bewilligten Mittel stehen ausschließlich dem Förderzweck zur Verfügung. Sie sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden und nicht an das laufende Haushaltsjahr gebunden. Eine Umwidmung ist weder ganz noch teilweise möglich. Ist es dem Antragsteller aus bestimmten Gründen nicht möglich, die bewilligten Mittel antragskonform zu verwenden, ist er gemäß dieser Richtlinien verpflichtet, umgehend die Mittel vollständig an die Stiftung zurückzuführen.

Verwaltungstechnisch sind die bewilligten Mittel im Regelfall über den Haushalt der Hochschule oder Fachhochschule der Antragsteller abzuwickeln und entsprechend der für die Hochschule oder Fachhochschule geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen über deren Drittmittelstellen zu verwenden und abzurechnen.

1. Grundsätze zur Förderfähigkeit von Forschungsprojekten

Die Roland Ernst Stiftung für Gesundheitswesen fördert Forschungsprojekte auf dem Gebiet:

- Humanmedizin, Biomedizin,
- Medizinsoziologie, Pflegewissenschaften,
- Ingenieur- und Naturwissenschaften mit den Schwerpunkten Medizintechnik, Biotechnik und Biotechnologie,
- Krankenhausbetriebslehre, Gesundheitswissenschaften,

an den Universitäten und Hochschulen des Freistaates Sachsen.

Die Förderung ist auf anwendungsorientierte Forschungsprojekte fokussiert. Einen besonderen Schwerpunkt bilden Projekte, mit denen die interdisziplinäre Zusammenarbeit und die Kooperation zwischen den Universitäten und Hochschulen des Freistaates Sachsen intensiviert wird.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Personen und Institutionen, die als Vertreter der Hoch- und Fachhochschulen des Freistaates Sachsen die unter Ziffer 1. genannten wissenschaftlichen Fachrichtungen in ihren Einrichtungen vertreten. Mit ihrer Unterschrift unter dem Antrag bestätigen die Antragsteller, dass unter dem gleichen Titel kein paralleles Antragsverfahren läuft und keine Bewilligung von einer anderen Stelle für das betreffende Forschungsprojekt vorliegt.

3. Antragsverfahren

Anträge auf Förderung von Forschungsprojekten können jeweils in den Monaten November und Mai bei der Geschäftsführung der Roland Ernst Stiftung für Gesundheitswesen eingereicht werden.

Der Antrag wird zunächst fachlich begutachtet. Das Ergebnis kann dem Antragsteller in der Regel drei Monate nach Einreichung mitgeteilt werden.

Die Entscheidung über eine grundsätzliche Zustimmung zur Förderfähigkeit des Forschungsprojektes und die zeitliche und finanzielle Einordnung in das Programm der " Förderprojekte der Roland Ernst Stiftung für Gesundheitswesen" wird vom Vorstand der Stiftung nach Anhörung des Geschäftsführers zur Prüfung des finanziellen Rahmens wie folgt getroffen:

- a) In der Regel entscheidet der Vorstand in seinen turnusmäßigen Sitzungen über die Förderung des beantragten Forschungsprojektes durch die Roland Ernst Stiftung für Gesundheitswesen in den Monaten Juli und Januar. Gegebenenfalls entscheidet der Vorstand an dieser Stelle auch über die Beauftragung eines Gutachters.
- b) Sofern ein Antrag von den Fachgutachtern nach wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Kriterien als besonders förderungswürdig bewertet wird, kann der Vorstand über das " vorrangige Projekt" im Umlaufverfahren entscheiden.
- c) Bleiben bei der Begutachtung einzelner Vorstandsmitglieder oder bei der Geschäftsführung Fragen offen, so wird über diesen Antrag in der jeweils folgenden Sitzung des Vorstandes entschieden.

Über die Entscheidung des Vorstandes erhält der Antragsteller von der Geschäftsführung binnen vier Wochen schriftlichen Bescheid. Die Roland Ernst Stiftung für Gesundheitswesen ist nicht verpflichtet, Gründe für eine Zustimmung oder Ablehnung darzulegen.

4. Förderdauer

Von der Roland Ernst Stiftung für Gesundheitswesen geförderte Forschungsprojekte haben in der Regel eine Laufzeit von 12, längstens 24 Monaten.

5. Antragsunterlagen sowie Erläuterungen und Hinweise

Sämtliche Regularien für die Entscheidung des Vorstandes über die Förderung beantragter Forschungsprojekte befinden sich in der Homepage der Roland Ernst Stiftung für Gesundheitswesen unter www.roland-ernst-stiftung.de.

Für das Begutachtungs- und Entscheidungsverfahren benötigt die Roland Ernst Stiftung für Gesundheitswesen nachfolgend genannte Unterlagen in achtfacher Ausfertigung:

a) Deckblatt des Antrages

Das Formular muss vollständig ausgefüllt und unterschrieben sein. Als rechtsgültige Unterschrift gilt die des Klinikdirektors, Institutsdirektors oder analogen Entscheidungsberechtigten einer entsprechenden Struktureinheit an der Hochschule oder Fachhochschule. Der Projektleiter unterzeichnet ebenfalls.

b) Anlage 1: Antragsbegründung(Kurztext, max. 3 Seiten) , diese enthält das

- o Thema
- o Ausgangssituation
- o Forschungsziel
- o Lösungsweg
- o Angaben über den oder die Antragsteller

c) Anlage 2: Antragsbegründung, ausführlich (individueller Antragtext)

Inhaltliche Bestandteile des Antragtextes sind:

- ausführliche Informationen über den Antragsteller, dessen Qualifikation und die der vorgesehenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

- anschauliche Darstellung der wissenschaftlichen Problematik und Fragestellung,
- Erläuterungen zum Stand der bisherigen Forschung beziehungsweise der Technik auf dem Gebiete des Forschungsprojektes, Nachweis der Literaturrecherche,
- Zielsetzung des Projektes und Auswirkungen auf den medizinischen und/medizintechnischen Fortschritt
- Aufzeigen des Lösungsweges und möglicher Alternativen, Präsentation einer detaillierten Ausarbeitung zur wissenschaftlichen Vorgehensweise und Erläuterung der grundlegenden Forschungshypothesen,
- bei Umgang mit Genmaterial, Tierversuchen und Tests an Menschen sind die durch gesetzliche Vorgaben geforderten Genehmigungen einzuholen und der Antragsbegründung beizufügen,

d) Anlage 3: Finanzplan

Aus dem Finanzplan sind die voraussichtlichen Kosten des Forschungsprojektes kalkulationsfähig zu entnehmen. Abzüglich eines angemessenen Eigenanteils der Trägerinstitution und/ oder der Antragsteller ergibt sich die beantragte Fördersumme für das Projekt. Die Angemessenheit des Eigenanteils ist mit einer nachgewiesenen Höhe von 10 bis 15% an den geplanten Kosten des Projektes als gegeben anzusehen.

Übersichtsblatt (Zusammenfassung)

Personalkosten, gesamt
Gerätekosten, incl. gültige Umsatzsteuer
allg. Kosten, incl. gültige Umsatzsteuer
sonst. Kosten, incl. gültige Umsatzsteuer
= geplante Kosten
./. Eigenanteil
= beantragte Fördersumme

Ausführliche Darstellung des Finanzplanes

Die beantragten Fördermittel sind in ihrer geplanten Inanspruchnahme zeitlich und sachlich nach Kostenarten zu gliedern.

- Personalkosten,

hier ist die Angabe der an dem Vorhaben beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die festgelegte Beschäftigungsdauer und Tarifgruppe, die Vergütung, einschließlich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung sowie der gesetzlichen und tariflichen Nebenkosten notwendig

- Gerätekosten(Investitionen),

deren Anschaffung 1.500 € übersteigt, sind einzeln auszuweisen, Angebote der Lieferfirmen sind beizufügen. Nicht förderfähig sind Geräte, Apparate und Instrumente, die zur Grundausstattung der Antragstellenden wissenschaftlichen Einrichtung gehören. Die Beschaffung erfolgt, soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt oder vereinbart wird, über die Hochschule im Einvernehmen mit dem Antragsteller.

- allgemeine Kosten,

innerhalb des Komplexes Personalkosten und Gerätekosten können bis zu 15% beantragt werden, zu den allgemeinen Kosten gehören Kosten, die zur Unterhaltung und Versorgung der Arbeitsplätze der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Forschungsprojektes notwendig sind, wie z. B. zusätzliches Büromaterial, Energie, Telefon, Fax , Kosten für Schreivarbeiten und Kopiarbeiten , Verbrauchsmaterial, Fachliteratur etc.

- sonstige Kosten.

hierbei können Reisekosten und andere Kosten wie z. B. Vergabe bestimmter Leistungen an Dritte, sofern diese für das Forschungsprojekt unabdingbar sind, aufgenommen werden. Auch diese Ausgaben sind getrennt nach Positionen zu veranschlagen und spezifiziert zu begründen.

Darüber hinaus orientieren sich die Antragsteller bei der Erarbeitung ihrer Unterlagen grundsätzlich an den Verwendungsrichtlinien der Deutschen Forschungsgemeinschaft DFG. Insbesondere ist der Teil " Sachbeihilfen-Drittmittel - mit dem Leitfaden für Abschlussberichte und Regeln guter wissenschaftlicher Praxis " zu beachten, vergleiche DFG-Vordruck 2.02-7/05-II 3. Antragsteller können hierzu die Drittmittelstelle ihrer Hochschule oder Fachhochschule kontaktieren und weitere Hinweise erhalten.

7. Nachweispflichten

Die Auszahlung der Fördermittel für bewilligte Forschungsprojekte der Roland Ernst Stiftung für Gesundheitswesen setzt einen entsprechenden Vorstandsbeschluss und die unterzeichnete Annahmeerklärung des Antragstellers voraus.

Jede Mittelauszahlung für Forschungsprojekte steht unter dem Vorbehalt der Rückforderung durch die Stiftung. Sämtliche entstandenen Kosten sind im Rahmen der Verwendungsnachweiserstellung und Abschlussberichterstattung einzeln nachzuweisen.

Die als Investitionen beschafften Geräte stehen unter dem Eigentumsvorbehalt der Stiftung. Sie sind in das Anlagenverzeichnis des Zuwendungsempfängers aufzunehmen und nach betriebswirtschaftlichen Bewertungsgrundsätzen abzuschreiben. Während der Dauer der Förderung sind die Geräte mit dem Hinweis zu kennzeichnen: " aus Mitteln der Roland Ernst Stiftung".

Mit der Genehmigung der vorgelegten Verwendungsnachweisprüfung der Drittmittelstelle durch die Geschäftsführung der Roland Ernst Stiftung für Gesundheitswesen gehen die Geräte endgültig in das Eigentum der Trägerinstitution über. Muss im Ausnahmefall diese Genehmigung aus sachlichen Gründen versagt werden, ist der Roland Ernst Stiftung für Gesundheitswesen der dafür bewilligte Kostenanteil in voller Höhe zu erstatten.

Grundsätzlich legt der Fördermittelempfänger unaufgefordert spätestens einen Monat nach planmäßiger Fertigstellung des Projektes einen umfänglichen Ergebnisbericht mit Verwendungsnachweis der Fördermittel der Geschäftsführung der Roland Ernst Stiftung vor.

Ist die eigenständige beziehungsweise unterjährig Erstellung des Verwendungsnachweises aus buchhalterischen Gründen nicht sinnvoll, kann beantragt werden, die Abgabe des Verwendungsnachweises vom Ergebnisbericht zu trennen. In diesem Falle ist der Verwendungsnachweis spätestens am 31. März des folgenden Jahres bei der Geschäftsführung der Roland Ernst Stiftung für Gesundheitswesen abzugeben.

Der Fördermittelempfänger ist darüber hinaus verpflichtet, dem Vorstand auf dessen Veranlassung über den Stand des geförderten Projektes zu berichten.

Die Roland Ernst Stiftung für Gesundheitswesen behält sich vor, das Nutzungsrecht an allen in Verbindung mit der Projektdurchführung beantragten und/oder erworbenen Rechte für sich in Anspruch zu nehmen. Der Wahrnehmung dieses Anspruchsrechtes geht eine Einzelfallprüfung durch die Geschäftsführung voraus.

Dresden, Mai 2006